

355. R. Gnehm: Zur »Erklärung« des Hrn. R. Knietsch.¹⁾

(Eingegangen am 16. Juni; mitgetheilt in der Sitzung von Hrn. A. Pinner.)

Die unter obigem Titel erschienene Publikation veranlasst mich zu nachstehenden Bemerkungen.

Meine Mittheilung: »Ueber Chlorbenzaldehyd und Chlorindigo«²⁾ ist im Auftrage der Firma Bindschedler, Busch & Co., bei der Hr. Knietsch damals Angestellter war, im Einverständniss mit einer anderen, in dieser Sache interessirten Firma lediglich zu dem Zwecke gemacht worden, um gegenüber der Patentanmeldung No. 2699, wie übrigens dort schon angedeutet, zu constatiren, dass ähnliche Versuche von erstgenannter Firma mit gewissem Erfolge lange vor Bekanntwerden dieser Anmeldung ausgeführt worden sind. Ueber den Umfang des Inhaltes der Abhandlung stand der letzte Entscheid nicht mir, sondern der Eigenthümerin dieser Arbeiten, der Firma Bindschedler, Busch & Co., zu.

Hr. Knietsch sagt nun: »Die Arbeiten wurden, soweit sie die Darstellung des Chlorindigos betreffen, auf Veranlassung des Hrn. Gnehm unternommen und unter steter Einsichtnahme seinerseits ausgeführt«. Es scheint dies andeuten zu sollen, dass ich einzig die grundlegende Idee zur Ausführung dieser Arbeit gegeben hätte. So sehr es mich freut, dass Hr. K. nicht auch diese noch als sein Eigenthum in Anspruch nimmt, so muß ich doch gegen die Auffassung protestiren, als hätte ich nur die Idee gegeben, ohne an der praktischen Durchführung selbst Theil zu nehmen. Es ist mir ein Leichtes, durch mein Versuchsbuch den Beweis zu erbringen, dass ich nicht nur persönlich über substituirte Benzaldehyde, bez. Chlorderivate, gearbeitet habe, sondern dass ich Hrn. K., der mir damals als Laboratoriumschemiker untergeordnet war, erst dann den Auftrag zum Weiterstudium der Frage gab, als ich bereits das bez. Indigoderivat in Händen hatte.

Hr. Knietsch sagt ferner, dass die Erweiterung, welche die Arbeit durch die Darstellung des *o*-Amidodichlorbenzaldehyds, des grünen Farbstoffes und des Dichlorchinaldins gefunden habe, aus seiner Initiative hervorgegangen sei. Dem gegenüber muss ich erwähnen, dass Hr. K. laut vertraglicher Bestimmungen nur diejenigen Arbeiten ausführen durfte, welche ihm von seinem Vorgesetzten zugewiesen wurden; meines Wissens hat Hr. K. dieser Vorschrift nie entgegen gehandelt. Dass ich ihm, wie bei anderen Arbeiten, auch in diesem Falle stets die nöthigen Anweisungen gab, weiss Hr. K. sehr wohl;

¹⁾ Diese Berichte XVII, 1273.

²⁾ Diese Berichte XVII, 752.

ja er muss sich noch ganz genau erinnern, dass ich ihm unmittelbar nach Erscheinen der Doebner & Miller'schen Arbeit über die Darstellung von Chinaldin unter Anwendung von Paraldehyd (diese Berichte XVI, S. 2464), und ferner im Hinweis auf die Publikationen von Reisenegger u. A. und von V. Meyer und seinen Schülern über Einwirkung von Hydrazinen bezw. Hydroxylamin, auf Aldehyde und Ketone u. s. w., den ganz bestimmten Auftrag erteilte, diese Reaktionen auf verschiedene Körperklassen, namentlich aber auch auf die in unserem Besitze befindlichen substituirtten Aldehyde auszudehnen. Die bezüglichen Versuche wurden von Hrn. K. auch ausgeführt; einzig die Hydroxylaminreaktionen blieben unerledigt, weil es Hrn. K. nicht gelingen konnte, die hierfür nöthige Menge Hydroxylamin darzustellen.

Wenn Hr. K. sodann weiter sagt, dass sämmtliche Verbindungen von ihm selbstständig dargestellt, untersucht und analysirt worden sind, so ist dies nur in soweit richtig, als sich diese Bemerkung auf diejenigen Präparate bezieht, welche er aus den Fabrikpräparaten analysenrein dargestellt und analysirt hat. Aus denselben Fabrikpräparaten wurden auf meine Anordnung auch von anderer Seite, zum Theil von mir selbst, reine Präparate dargestellt. Während Hr. K. seine Analysen ausführte, liess ich gleichzeitig durch unseren Analytiker, Hrn. Lindemann, an verschiedenen Präparaten Chlorbestimmungen vornehmen.

Gestützt auf diese Mittheilungen, überlasse ich es dem Leser, zu beurtheilen, in wie weit Hr. Knietsch berechtigt ist, von »eigener Initiative« und von »gleichen Rechten bezw. Autorschaft u. s. w.« zu sprechen. Nach meiner Meinung ist ihm durch Nennung seines Namens am Fusse der Abhandlung mehr als hinreichende Anerkennung gezollt, denn wie aus Allem hervorgeht, erstreckt sich die Betheiligung des Hrn. K. an diesen Arbeiten nicht weiter, als auf sachgemässe Erledigung von ganz bestimmten Aufträgen, wie sie jeder Chemiker, der die gewöhnliche Fachbildung besitzt, auszuführen im Stande ist. Die Beanspruchung eines »Rechtes« seitens des Hrn. K. beruht im Weiteren auf einem starken Irrthume. Hr. K. scheint bezüglich publicistischer Verwerthung der Resultate der Meinung zu sein, dass es ganz gleichgültig ist, ob Jemand im Laboratorium irgend einer Hochschule auf eigene Kosten arbeitet, oder aber ob er als gut bezahlter Angestellter in den Arbeitsräumen einer Fabrikfirma mit deren Geld und Material und auf deren Geheiss und unter deren Leitung und Aufsicht Arbeiten auszuführen verpflichtet ist.

Basel, den 13. Juni 1884.